Abstimmungsordnung der Fachschaftssitzungen des Studienbereichs Computational Engineering



Johannes Heeg für den Fachschaftsrat Computational Engineering 13. November 2022

Präambel

Mit der vorliegenden Abstimmungsordnung legt der Fachschaftsrat Computational Engineering (CE) die Grundlage für eine verantwortungsbewusste und partizipative Fachschaftsarbeit. Sie entspricht den in der Fachschaftssitzung vom 8. November 2022 besprochenen Grundsätzen. Diese umfassen das Streben nach Einfachheit und Partizipation sowie die Berücksichtigung der besonderen Verantwortung des Fachschaftsrats. Im folgenden werden zuerst die Grundsätze ausgeführt. Im Anschluss wird die aus den Grundsätzen abgeleitete Abstimmungsordnung vorgestellt.

1 Grundsätze

- 1. Einfachheit: Die Beteiligung an den Fachschaftssitzungen zum Zeitpunkt der Erstellung der vorliegenden Abstimmungsordnung beschränkt sich auf unter zehn Teilnehmer. Somit ist es möglich, bereits innerhalb des Austauschs zu gemeinsamen Entscheidungen zu kommen. Dies trägt zum kollektiven Bewusstsein bei und fördert die Akzeptanz von Entscheidungen. Eine Abstimmungsordnung sollte diesen Prozess daher nicht durch komplexe Vorschriften unterbinden. Stattdessen sollte sie transparent darlegen, wie zielorientiert zu verfahren ist, wenn eine kollektive Entscheidung nicht möglich oder unangemessen ist
- 2. **Partizipation:** Der Fachschaftsrat möchte alle CE-Studierenden ermutigen, sich aktiv in der Fachschaft zu engagieren. Um dies zu stärken, sollen alle an der Fachschaftssitzung teilnehmenden CE-Studierenden sich auch aktiv in den Entscheidungsprozess einbringen dürfen.
- 3. **Besondere Verantwortung des Fachschaftsrats:** Als gewählte Vertreter der CE-Studierenden tragen die Mitglieder des Fachschaftsrats eine besondere Verantwortung. Sie sind sowohl offiziell legitimiert, im Sinne der Fachschaft zu handeln und zu entscheiden, als auch dazu verpflichtet, getroffene Entscheidungen zu tragen. Um diesem Auftrag gerecht werden zu können, muss die Abstimmungsordnung sicherstellen, dass Entscheidungen nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Fachschaftsrats getroffen werden können.

2 Stimmrecht

Abgeleitet aus Grundsatz 2 (Partizipation) sind grundsätzlich alle an der Fachschaftssitzung teilnehmenden CE-Studierenden stimmberechtigt. Dieses allgemeine Stimmrecht darf mit Zustimmung des Fachschaftsrats auf andere teilnehmende Personen ausgeweitet werden. Den Mitgliedern des Fachschaftsrats kommen, angelehnt an Grundsatz 3 (Besondere Verantwortung des Fachschaftsrats), Rechte, die über das allgemeine Stimmrecht hinausgehen zu. Die genaue Bedeutung des Stimmrechts ergibt sich aus Abschnitt 3.

1

3 Abstimmungsordnung

Die Abstimmungsordnung folgt einem Stufenprinzip, abgeleitet aus Grundsatz 1 (Einfachheit). Beginnend mit Punkt 1, der als Standard-Modus zu verstehen ist, beschreiben die Punkte 2 bis 4 verschiedene Rechte, die stets, aber insbesondere bei einem komplizierten oder kontroversen Sachverhalt, zu nutzen sind.

- 1. **Kollektive Entscheidung:** Nach der Aussprache oder Diskussion werden die Ergebnisse ausdrücklich wiederholt. Wird für keine der folgenden Rechte Anspruch erhoben, gelten die protokollierten Ergebnisse als beschlossen.
- 2. **Abstimmung durch Handzeichen:** Alle Stimmberechtigten haben das Recht, für die Entscheidungsfindung eine Abstimmung durch Handzeichen zu fordern. Wird dieses Recht wahrgenommen, muss über den Sachverhalt per Handzeichen abgestimmt werden.
- 3. **Geheime Abstimmung:** Alle Stimmberechtigten haben das Recht, eine geheime Wahl zu fordern. Diese Forderung muss durch eine Abstimmung durch Handzeichen bestätigt werden. Im Falle der Bestätigung muss über den Sachverhalt schriftlich und geheim abgestimmt werden.
- 4. **Einspruchsrecht:** Im direkten Anschluss an eine Abstimmung (durch Handzeichen oder geheim), haben alle Mitglieder des Fachschaftsrats das Recht, Einspruch gegen das Ergebnis der Abstimmung zu erheben. Wird der Einspruch durch die Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftsrats unterstützt, gilt die Abstimmung als ungültig.

4 Schlussbestimmung

- 1. Änderungen der Abstimmungsordnung müssen mit Dreiviertelmehrheit des Fachschaftsrats beschlossen werden.
- 2. Die Abstimmungsordnung tritt am Tag der Beschlussfassung durch den Fachschaftsrat in Kraft.